



DIE STADTZEITUNG



Amtliche Bekanntmachungen & Magazin der Stadt Hartenstein

Jahrgang 2024

Donnerstag, 25. April 2024

Nummer 04

STADTVERWALTUNG

Neuer Bikepark am Bolzplatz und das Museum berichtet über die Pädagogik-Angebote.

KITAS UND SCHULEN

Die Kita Kichererbsen lädt zum Weltrotkreuztag ein und die Grundschule Wildenfels berichtet von SCHAU REIN!

NACHBARSCHAFT

Auch in diesem Jahr werden die Straßen- und Nachbarschaftsfeste wieder von der Stadtverwaltung unterstützt.

» Hey du ...! «
Was ist dein Lieblingswetter?

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN APRIL 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. NIEDERSCHRIFT DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 9. APRIL 2024
2. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN
3. FÄLLIGKEIT GARAGENMIETEN (EINSCHL. BETRIEBSKOSTEN), GARTEN- UND LANDPACHTEN
4. FÄLLIGKEIT GRUNDSTEUERRATEN UND GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN II. QUARTAL 2024
5. ZUGELASSENE WAHLVORSCHLÄGE FÜR DIE STADTRATSWAHL DER STADT HARTENSTEIN AM SONNTAG, DEM 9. JUNI 2024
6. RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND FÜR DIE GLEICHZEITIG STATTFINDENDEN KOMMUNALWAHLEN AM 9. JUNI 2024
7. STAATSBETRIEB SACHSEN BETRIEB - INFORMATION FÜR WALDBESITZER ZUR SANIERUNG VON BORKENKÄFERBEFALL 2024
8. STADT LUGAU – 13. SÄCHSISCHER WANDERTAG

1. NIEDERSCHRIFT DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN 9. APRIL 2024

Am Dienstag, dem 9. April 2024 fand im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Hartenstein eine öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein statt. Von den 16 gewählten Stadträten waren 16 Stadträte anwesend. Mit dem Bürgermeister nahmen somit 17 Mitglieder des Stadtrates teil. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein war damit beschlussfähig.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters (einschließlich Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Stadtratssitzung)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 5. März 2024 ist kein Beschluss gefasst worden. Am 26. März 2024 hat eine außerordentliche Stadtratssitzung stattgefunden mit den Themen Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind und Anschaffung der Küche für den Ratskeller.

Nächste Stadtratssitzung

Die nächste Stadtratssitzung findet am Dienstag, dem 7. Mai 2024 statt.

Maibaumsetzen

Am Dienstag, dem 30. April 2024 lädt die Stadtverwaltung herzlich ein, den Mai feierlich willkommen zu heißen mit einer kleinen Maibaumzeremonie auf dem Marktplatz, einem anschließenden Lampionumzug zum Höhenfeuer auf den Ochsenkopf und Tanz in den Mai im Feuerwehrgerätehaus.

Dank an alle mithelfenden und Organisatoren, die diesen Tag/Abend zu einem Besonderen machen.

Einwohnerversammlung zum Thema Lärmaktionsplanung

Am Donnerstag, dem 25. April 2024, 18:30 Uhr, findet in der Bürgerhalle in Zschocken eine Einwohnerversammlung zum Thema Lärmaktionsplanung statt. Hier geht es um die Vorstellungen des beauftragten Ingenieurbüros der neuen Erfassungen im Bereich der Autobahn und Staatsstraßen und natürlich anschließende Diskussion.

Die Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen.

Fördermittelanträge

Für das Außengelände der KITA Zschocken wird zurzeit der Fördermittelantrag bei der FÖRI KITA BAU gestellt. Einen weiteren Antrag stellt die Stadtverwaltung für den „Gärtnerweg zum Fischerberg“, da eine Ablehnung im Förderprogramm „barrierefrei 2030“ eingegangen ist, sodass jetzt ein Versuch gestartet wird, bei LEADER diese Fördermittel zu beantragen. Das beantragte Gesamtbudget liegt bei 190.000 € laut Kostenschätzung vom letzten Jahr, 80 % Förderquote, d. h. ca. 40.000 € Eigenmittel.

Baumaßnahmen

Kinderhaus Bahnhofstraße

Zum Bau der Kinderhaus-Außenanlage gibt es noch nichts Neues.

Fahrradstrecke am Bolzplatz

Die Anlage Fahrradstrecke am Bolzplatz wird in der 16. Kalenderwoche in den Umbau starten. Hier soll es am Donnerstag, dem 25. Mai 2024 eine kleine Einweihung geben.

Geschwindigkeitstafeln in Thierfeld

Die Geschwindigkeitstafeln in Thierfeld sind installiert und es sind schon erste Hinweise in der Stadtverwaltung eingegangen, dass sich die Temposituation sehr positiv verändert. Mehr ist dann in diesem Bereich auch nicht möglich.

Neugestaltung Saumarkt

Die Neugestaltung des Saumarktes in der Lichtensteiner Straße ist abgeschlossen, auch hier hat die Stadtverwaltung schon positive Resonanz erhalten.

Notstromspeisung am Feuerwehrgerätehaus

In dieser Woche wird am Feuerwehrgerätehaus Hartenstein die Notstromspeisung der Elektrik wiederinstandgesetzt.

Anfrage des Stadtrates Markus Puschmann

Herr Puschmann wies in der letzten Stadtratssitzung auf die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hartenstein hin und bemängelte, dass diese nicht sehr bürgerfreundlich seien. Er hat sich betreffs der Öffnungszeiten auch in den umliegenden Gemeinden kundig gemacht. Er bat zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auch die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Hartenstein

bürgerfreundlicher anzupassen. Der Bürgermeister erklärt, er hat sich dem Thema angenommen und eine Aufstellung von 17 umliegenden Verwaltungen vorgenommen, die sich auch mitunter in der Größe von Hartenstein befinden. Es gibt natürlich Verwaltungen, die längere Öffnungszeiten haben, aber auch die kürzere oder geringere Öffnungsfenster haben, sodass sich die Stadtverwaltung Hartenstein in einem guten Mittelfeld bewegt. Gutes Mittelfeld bedeutet auch, dass keine Beschwerden vorliegen, die zu einer Veränderung drängen. Natürlich ist die Stadtverwaltung Hartenstein auch flexibel, sodass einige Termine nach Vereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten ausgemacht werden. Das Thema wird definitiv weiterhin beobachtet und mit den Mitarbeitern zusammen eventuell auch angepasst. Aber zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf. Bei Veränderungen muss eine gute Vorbereitung zugrunde gelegt werden und auf lange Sicht beständig sein. Derzeit bleiben die Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hartenstein so wie sie sind.

2. Anfragen und Informationen der Stadträte

Im Mittelpunkt des Tagesordnungspunktes stehen Anfragen:

- Bau von Häusern auf dem alten Sportplatz in Zschocken
- Stand Ratskeller
- Gasleitungsrückbau in unserer Stadt
- Ordnung am Feuerwehrgerätehaus in Zschocken.

3. Anfragen und Meinungen der Bürger (Öffentliche Fragestunde)

Innerhalb dieses Tagesordnungspunktes gibt es keine Anfragen.

4. Bestätigung des stellvertretenden Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein, Ortswehr Hartenstein (Drucksache Nr. SR VI.288/2024)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.301/2024** stimmt der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig der Wahl des Kameraden **Eric Baumann** zum stellvertretenden Ortswehrlleiter der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein, Ortswehr Hartenstein zu.

5. Bestätigung von Niederschriften

Gegen die Niederschrift über die Stadtratssitzung der Stadt Hartenstein vom 5. März 2024 gibt es keine Einwände und sie ist einstimmig bestätigt worden.

2. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein findet am Dienstag, dem 7. Mai 2024, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Hartenstein statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich ab 30. April 2024 an den Verkündungstafeln

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein,
- Parkplatz gegenüber dem Gebäude Hartensteiner Straße 84,
- Haltestelle an der Grundschule Zschocken, Hauptstraße 70 bekannt gegeben.

Zudem wird die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen ab 30. April 2024 auf der Internetseite der Stadt Hartenstein veröffentlicht (www.stadt-hartenstein.de).

3. FÄLLIGKEIT GARAGENMIETEN (EINSCHL. BETRIEBSKOSTEN), GARTEN- UND LANDPACHTEN

An alle Bürgerinnen und Bürger

Am 1. Mai 2024 sind die Garagenmieten (einschließlich Betriebskosten), Garten- und Landpachten fällig. Alle Zahlungspflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
IBAN: DE21 8705 5000 2228 0013 10
BIC: WELADED1ZWI

Ihre Stadtverwaltung

4. FÄLLIGKEIT GRUNDSTEUERRATEN UND GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN II. QUARTAL 2024

An alle Bürgerinnen und Bürger

Am 15. Mai 2024 sind die Grundsteuerraten II. Quartal 2024 und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen II. Quartal 2024 fällig. Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
IBAN: DE21 8705 5000 2228 0013 10
BIC: WELADED1ZWI

Ihre Stadtverwaltung

Stadt Hartenstein

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Stadtratswahl der Stadt Hartenstein
am Sonntag, dem 9. Juni 2024**

Wahlgebiet: Stadt Hartenstein

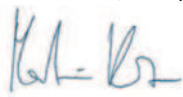
Für die Wahl wurden folgende 3 Wahlvorschläge zugelassen:

| Lfd. Nr. des Wahlvorschlags | Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) | | | |
|--------------------------------|---|--|------------------|---|
| 1 | Bürgerliche Wählervereinigung | | | |
| Lfd. Bewerber- nummer | Familienname, Vorname(n) | Beruf oder Stand | Geburts- jahr | Anschrift (Hauptwohnung) |
| 1 | Damm, Rainer | Landwirtschaftsmeister | 1985 | 08118 Hartenstein |
| 2 | Wolf, Sascha | Rechtsanwalt | 1977 | 08118 Hartenstein |
| 3 | Seidel, Laura | Sozialpädagogin M. A. | 1983 | 08118 Hartenstein |
| 4 | Meyer, Martin | Dipl. Bauingenieur | 1991 | Damaschkestraße 3 08118 Hartenstein |
| 5 | Lorenz, Doreen | Pharmazeutisch Technische Assistentin (PTA) | 1980 | 08118 Hartenstein |
| 6 | Kunz, Ingo | Dipl. Ingenieur (FH) | 1983 | Hartensteiner Straße 108 08118 Hartenstein |
| 7 | Meier, Konrad | Zahntechniker | 1968 | 08118 Hartenstein |
| 8 | Kunz, Roberto | Polizeibeamter | 1982 | 08118 Hartenstein |
| 9 | Becker, Holger | Fahrlehrer | 1978 | 08118 Hartenstein |
| 10 | Hüter, Carmen | Einkäuferin | 1958 | 08118 Hartenstein |
| 11 | Schuster, Michael | Dipl. Bauingenieur | 1989 | Sonnenwinkel 5 08118 Hartenstein |
| 12 | Junghans, Michael | Verkäufer im Groß- und Einzelhandel | 1978 | 08118 Hartenstein |
| 13 | Eichenmüller, Felix | Schüler | 2005 | 08118 Hartenstein |
| 14 | Müller, Michael | Geschäftsführer | 1984 | 08118 Hartenstein |
| 15 | Anger, Tom | Polizeibeamter | 1988 | 08118 Hartenstein |
| 16 | Grünert, Ulf | Berufsschullehrer | 1977 | 08118 Hartenstein |
| 17 | Prive, Ronny | Servicetechniker | 1986 | 08118 Hartenstein |

| Lfd. Nr. des Wahlvorschlags 2 | Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | | | |
|---|---|------------------|-------------|--------------------------|
| Lfd. Bewerbernummer | Familienname, Vornamen | Beruf oder Stand | Geburtsjahr | Anschrift (Hauptwohnung) |
| 1 | Ott, Maximilian | Grundschullehrer | 1994 | 08118 Hartenstein |
| 2 | Vogel, Alexandra | Lehrerin | 1976 | 08118 Hartenstein |
| 3 | Körner, Frank | Zimmerermeister | 1963 | 08118 Hartenstein |
| 4 | Richter, Mario | Altenpfleger | 1973 | 08118 Hartenstein |

| Lfd. Nr. des Wahlvorschlags 3 | Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) Feuerwehverein Hartenstein e. V. (FVH) | | | |
|---|--|--------------------------------|-------------|--------------------------|
| Lfd. Bewerbernummer | Familienname, Vornamen | Beruf oder Stand | Geburtsjahr | Anschrift (Hauptwohnung) |
| 1 | Russig, Frank | Gebietsverkaufsleiter | 1969 | 08118 Hartenstein |
| 2 | Puschmann, Markus | Kfz-Meister | 1979 | 08118 Hartenstein |
| 3 | Sier, Mario | Disponent | 1973 | 08118 Hartenstein |
| 4 | Müller, Gert | Haustechniker | 1963 | 08118 Hartenstein |
| 5 | Schettler, Karl-Heinz | Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) | 1957 | 08118 Hartenstein |
| 6 | Wolfgang, Jürgen | Montagewerker | 1966 | 08118 Hartenstein |
| 7 | Grimm, Jacob | Auszubildender Dachdecker | 2005 | 08118 Hartenstein |
| 8 | Bendig, Walter | Werkspolier Rohrleitungsbau | 1957 | 08118 Hartenstein |
| 9 | Veith, Robert | Einzelhandel Ecommerce | 1981 | 08118 Hartenstein |
| 10 | Heuer, Marcel | Techniker Maschinenbau | 1987 | 08118 Hartenstein |
| 11 | Wolf, Peter | Elektrotechniker | 1973 | 08118 Hartenstein |
| 12 | Hertel, Jan | Gas-Wasser-Installateur | 1981 | 08118 Hartenstein |
| 13 | Müller, Daniel | Angestellter | 1976 | 08118 Hartenstein |
| 14 | Vogel, Bernd | Kfz-Mechatroniker | 1988 | 08118 Hartenstein |

Hartenstein, 25. April 2024



Martin Kunz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der

| |
|--|
| Name der Stadt Stadt Hartenstein |
|--|

wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –

| | | | | | | | | | |
|------------|-----|------|-----|-------|---------|-------|-----|-------|-----|
| Montag | von | 9:00 | bis | 12:00 | und von | | bis | | Uhr |
| Dienstag | von | 9:00 | bis | 12:00 | und von | 13:00 | bis | 18:00 | Uhr |
| Mittwoch | von | - | bis | - | und von | - | bis | - | Uhr |
| Donnerstag | von | - | bis | | und von | 13:00 | bis | 16:00 | Uhr |
| Freitag | von | 9:00 | bis | 12:00 | und von | - | bis | - | Uhr |

in

Ort der Einsichtnahme (Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.)

Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Hartenstein bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

| | | |
|--|-------------------------|--------------|
| spätestens am 24. Mai 2024 bis | Uhrzeit 12:00 | Uhr, bei der |
| Gemeinde/Stadt, Dienststelle, Gebäude und Zimmer Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein | | |

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei der

| |
|--|
| Postadresse angeben Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein |
|--|

oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Barrierefrei zugängliche Wahlräume werden außerdem in der Wahlbekanntmachung benannt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein
- für die Wahl des **Europäischen Parlaments** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum
- | | |
|------|--------------------------|
| Name | Landkreis Zwickau |
|------|--------------------------|
- des Kreises
- oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
- für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein für die Europawahl** erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** erhält auf Antrag
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadt Hartenstein mündlich, aber nicht fernmündlich (telefonisch)

| |
|--|
| Dienststelle, Gebäude und Zimmer Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein |
|--|

oder schriftlich

| |
|---|
| Postadresse angeben Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein |
|---|

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte,

die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag** für die Europawahl,
 - einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen **gelben Stimmzettelumschlag**
- einen amtlichen **orangenen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. **Wer durch Briefwahl wählt**

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel für die **Europawahl** in den amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag** und den/die Stimmzettel für die **Stadtratswahl sowie die Kreistagswahl** in den **gelben Stimmzettelumschlag** und verschließt die Stimmzettelumschläge,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschläge
(Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: oranger Wahlbriefumschlag)
und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der **rote Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich **von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert**.

Der **orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls **von der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich befördert**.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

10.2

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift

Stadt Hartenstein, Stadtverwaltung, Herr Martin Kunz, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein

10.4

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter

Postanschrift

**Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Kommunalaufsicht, Herr Andreas Ullmann,
Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau**

für die Kommunalwahlen das Landratsamt

Standort und Postanschrift

Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Kommunalaufsicht, Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Hartenstein, 25. April 2024



Martin Kunz
Bürgermeister

7. INFORMATION FÜR WALDBESITZER ZUR SANIERUNG VON BORKENKÄFERBEFALL 2024

Keine Erleichterung gegenüber den Vorjahren - Das Potenzial überwinternder Borkenkäfer ist historisch hoch. Die Borkenkäfer schwärmen bereits seit Ostern und damit 5 Wochen eher als in den beiden Vorjahren! Somit droht eine neue, heftige Borkenkäferwelle in Westsachsen, vor allem im Vogtland.

**GEMEINSAM!
FÜR DEN WALD**

Seit 2018 befindet sich der Wald in einer beispiellosen Abfolge von Schäden durch Dürre, Stürme und Borkenkäferbefall. Das Vogtland ist insbesondere aufgrund der standörtlichen Situation aktueller Schwerpunktgebiet des Borkenkäferbefalls in Sachsen.

Was heißt das für Waldbesitzer?

Auf Grund des weiterhin extrem hohen Borkenkäferpotenzials reicht schon ein durchschnittliches Frühjahrs Wetter, um die Schadsituation gravierend zu verschärfen. Die vergangenen Schadjahre stellten eine außerordentliche Belastungsprobe für alle Waldbesitzer, Forstunternehmen, Forstbetriebsgemeinschaften und Förster in der Region dar. Dennoch müssen alle Anstrengungen unternommen werden, einem neuerlichen Anstieg der Schadmengen entgegenzuwirken – bereits schon jetzt.

Worauf kommt es an?

Prinzipiell sind es folgende Dinge, auf die es auch in diesem Jahr besonders ankommt:

1. Befallene Bäume sind teilweise erst spät zu erkennen. Die Käfer überwintern in diesen Bäumen oder im Boden. Diese Bäume müssen unverzüglich aufgearbeitet und abtransportiert werden. Zudem muss im Umfeld dieser Bäume später besonders intensiv nach frischem Borkenkäferbefall gesucht werden.
2. Durch gelegentliche Sturmböen wurden vereinzelt Bäume geworfen. Diese Bäume sind für den Borkenkäfer besonders attraktiv. Wurf- und Bruchholz ist deshalb zügig aufzuarbeiten.
3. Es ist unbedingt empfehlenswert, sich schon frühzeitig um Forstfirmen zu kümmern. Die Revierleiter von Sachsenforst beraten Sie und nennen Firmen in der Region.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaften unterstützen Waldbesitzer bei der Aufarbeitung, der Vermarktung des Holzes sowie bei Förderanträgen. Deren Kontaktdaten sind unter www.sachsenforst.de/fob-plauen zu finden.
5. Es ist sehr hilfreich, sich mit den Waldnachbarn abzustimmen. So können die Kontrolle des Befalls und die Aufarbeitung des Schadholzes gemeinsam organisiert werden.
6. Spätestens ab Mitte April sind alle gefährdeten Bestände mindestens 1 x wöchentlich zu kontrollieren. Wichtig: die Kronen der frisch befallenen Bäume sind häufig noch grün. **Den Befall erkennt man nur an der Rinde durch Einbohrlöcher und Bohrmehlhäufchen. Färbt sich die Krone braun, ist es bereits zu spät!**
7. Bäume, die im April befallen werden, müssen bis Mitte Mai aufgearbeitet, gerückt und abtransportiert werden. Von der Eiablage bis zum Schwärmen der Käfer dauert es nur 5 bis 6 Wochen. Die Zeit für Erkennung, Aufarbeitung, Rückung und Abtransport ist also sehr knapp!

Uns ist bewusst, dass die Situation sehr herausfordernd ist und das langanhaltende Schadgeschehen eine große Belastung darstellt. Wir bitten die Waldbesitzer dennoch, im Interesse des Waldes alle Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, den Schadforsschritt zu begrenzen.

Unsere Revierleiter, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die forstlichen Dienstleister unterstützen dabei.

Staatsbetrieb Sachsenbetrieb | Forstbezirk Plauen | Europaratstraße 11 | 08523 Plauen
www.sachsenforst.de/fob-plauen | Tel.: 03741/104800 | Mail: plauen.poststelle@smekul.sachsen.de

8.



Hallo und Glück Auf in Lugau!

Mein Name ist „Lugi“ und ich bin Ihr Wanderführer zum 13. Sächsischen Wandertag. Zahlreiche Wander- und Radwege führen durch Lugau und das ehemalige Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenrevier. Zum 13. Sächsischen Wandertag bieten wir verschiedene geführte Touren und Wanderungen von 3 bis 30 km auf markierten Strecken an. Die Wanderungen sind sowohl für sportlich aktive Wanderer als auch für Gelegenheitswanderer und natürlich ebenso für Familien mit Kindern geeignet. Am Freitag finden das Fachforum sowie eine Sternwanderung der Grundschulen statt. Für Samstag und Sonntag sind verschiedene Kinder- und Familienwanderungen sowie eine Radwanderung auf den Spuren des „Schwarzen Goldes“ geplant. Wir freuen uns, Sie zu einer „Entdeckungsreise“ im ehemaligen Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenrevier begrüßen zu dürfen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.stadt-lugau.de

www.saechsischer-wandertag.de

Kontakt:

Stadtverwaltung Lugau

Tel.: 037295 5213

E-Mail: Wandertag.2024@stv.lugau.de

